

8 C 329/13

Verkündet am
durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Niebüll

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Niehus & Ruppel**, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main, Gz.:
651/13N03

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Niebüll durch die Richterin am Amtsgericht Mörtzschky im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 28.02.2014 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 300,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen gesetzlichen Zinssatz aus je 60,00 Euro seit dem 02.08. und 02.09.2013 sowie aus 180,00 Euro seit dem 02.10.2013 und weiterhin 70,20 Euro vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 22.11.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand entfällt gem. § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung aus zwischen den Parteien geschlossenen Fitnessvertrag in Verbindung mit § 311 BGB für die Monate August, September, Oktober, November und Dezember a' 60,00 Euro, also 300,00 Euro.

Die Parteien haben einen wirksamen Vertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit geschlossen, der mangels Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 309 BGB wirksam ist.

Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten ist das zwischen den Parteien bestehende Dauerschuldverhältnis weder durch die Kündigung vom 10.07.2012 noch durch die E-Mail vom 02.05.2013 wirksam außerordentlich gekündigt worden.

Gem. § 314 Abs. 1 BGB lag kein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsende, also Ablauf der 24-monatigen Laufzeit, vor.

Gem. § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen aus welcher Risikosphäre der Kündigungsgrund stammt. Die vom Beklagten dargelegten Gründe, nämlich die Möglichkeit des Vorruhestandes mit 63 Jahren, der Hausverkauf und der Umzug nach Norddeutschland liegen in der Riskosphäre des Beklagten, der aktiv und ohne Beeinflussung von äußeren Faktoren über seine zukünftige Le-

bensgestaltung entschied. Unter Einbeziehung der kaufmännischen Interessen der Klägerin war es daher dem Beklagten zuzumuten ordentlich zum Vertragsende zu kündigen.

Die Nebenentscheidungen zu den Zinsen und zu dem Verzugsschaden beruhen auf § 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die übrigen prozessualen Nebenentscheidungen auf § 713 ZPO.

Mörtzschky
Richterin am Amtsgericht